

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

9. Jahrgang

Laufende Nummer: 14

Ausgabetag:
05. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011 1
- Einladung zur 6. Sitzung des Verbraucherbeirates des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Montag, dem 17. Oktober 2011 2
- Neubekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 27. September 2011 3

Nichtamtlicher Teil:

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ findet

am Donnerstag, dem 13. Oktober 2011 – Beginn: 08.00 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung zu Entschuldigungen, Annahme der Tagesordnung
2. Verfahren beim OVG zur Erhebung von Teilbeiträgen Kläranlage
3. Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ für den Verbraucherbeirat
4. 13. Änderung der Verbandssatzung – Mitteilung der Kommunalaufsicht
5. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2011
6. Einbringung Wirtschaftsplan 2012
7. Mitteilung zum erreichten Stand der Benutzung von Grundstücken der Stadt Bad Tennstedt und der Gemeinde Bruchstedt für die öffentliche Abwasserentsorgung

Nichtöffentlicher Teil

8. Vergabe Trennbauwerk und Abschlagskanal Blankenburg mit Grundstückssicherung
9. Vergabe Pumpwerk Kanalisation und EMSR-Technik Tonnaer Straße, Bad Langensalza
10. Finanzierungssicherung für Fördermaßnahmen bei nicht bestätigter Übertragung von Zuwendungen
11. Grundstückserwerb für das Pumpwerk Bruchstedt
12. Erlass/Niederschlagung von Forderungen
13. Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

E I N L A D U N G
zur 6. Sitzung des Verbraucherbeirates
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
am Montag, dem 17. Oktober 2011 - Beginn: 20.00 Uhr

im Versammlungsraum des Betriebsgebäudes
der **Verbandskläranlage** in Bad Langensalza

Tagesordnung

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung durch den Verbraucherbeiratsvorsitzenden
Feststellung der Anwesenheit
Entschuldigungen
Annahme der Tagesordnung |
| TOP 2 | Mitteilung zum Erlass einer Entschädigungssatzung |
| TOP 3 | Strategie der Landesregierung „Zentrale - Dezentrale Abwasserentsorgung im ländlichen Raum“ - Kleine Anfrage 840 |
| TOP 4 | Stand Erhebung Niederschlagswassergebühr |
| TOP 5 | Verfahren beim Oberverwaltungsgericht zur Erhebung von Teilbeiträgen Kläranlage |
| TOP 6 | Abstimmung von Beratungspunkten, die demnächst zur Tagesordnung stehen |

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

B u g d o l
Vorsitzender des Verbraucherbeirates

A. Ermächtigung und Bekanntmachungsanordnung

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
(BGS-EWS)**

vom 19. Dezember 2003

**mit den Satzungen zur Änderung vom
18. Juli 2005 (Erste Satzung),
25. November 2005 (Zweite Satzung),
19. Oktober 2006 (Dritte Satzung),
18. Oktober 2007 (Vierte Satzung),
11. Februar 2008 (Fünfte Satzung),
25. November 2009 (Sechste Satzung),
23. März 2010 (Siebente Satzung)
und 11. Juli 2011 (Achte Satzung)**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. September 2011

Der Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wurde durch Artikel III der Achten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11. Juli 2011 ermächtigt, die BGS-EWS vom 19. Dezember 2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 18. Juli 2005, die Zweite Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 25. November 2005, die Dritte Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 19. Oktober 2006, die Vierte Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 18. Oktober 2007, die Fünfte Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 11. Februar 2008, die Sechste Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 25. November 2009, die Siebente Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 23. März 2010 und die Achte Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 11. Juli 2011 im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ bekannt zu machen.

Die Neubekanntmachung wird veröffentlicht als Ganzes → bestehend aus der BGS-EWS vom 19. Dezember 2003 mit der Ersten bis einschließlich der Achten Satzung zur Änderung der BGS-EWS.

Bad Langensalza, den 27. September 2011

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

(Siegel)

S c h ö n a u
Verbandsvorsitzender

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“
vom 19. Dezember 2003
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. September 2011**

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche

- für Wohngrundstücke mit 1 – 3 Vollgeschossen beträgt 687 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 893 m².
- für Wohngrundstücke mit 4 und mehr Vollgeschossen beträgt 1.725 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.242 m².
- für Gewerbegrundstücke beträgt 4.923 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.400 m².
- für Industriegrundstücke beträgt 14.012 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 18.215 m².
- für landwirtschaftliche Grundstücke beträgt 4.643 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.036 m².
- für sonstige Grundstücke beträgt 579 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 752 m².
- für Sportflächen/Kirchen beträgt 2.965 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.854 m².
- für Kleingartenanlagen beträgt 1.177 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.531 m².
- für Krankenhäuser beträgt 1.393 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.810 m².
- für Kureinrichtungen beträgt 8.517 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.072 m².
- für die JVA beträgt 75.566 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 98.236 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

Bei unbebauten, aber beitragspflichtigen Grundstücken bestimmt sich das Maß nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorkommenden Bebauung.

 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und der Innenbereichsgrenze (beitragsrechtlich relevante Grenze der tatsächlichen Nutzung der Grundstücke).

Bei unbebauten, aber beitragspflichtigen Grundstücken bestimmt sich das Maß nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorkommenden Bebauung.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch -BauGB-) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zählen alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine im Verbandsgebiet typische lichte Höhe von 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. Kläranlage
3. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² gewichtete Grundstücksfläche
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	2,05 EURO
2. für die Kläranlage	0,28 EURO
3. für die Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)	0,40 EURO

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) In Abweichung hiervon kann die Beitragsforderung durch Bescheid sofort fällig gestellt werden, wenn
 - a) gegen den Beitragsschuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind; oder
 - b) das betroffene Grundstück Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen ist; oder
 - c) über das Vermögen des Beitragsschuldners oder des Grundstückseigentümers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs.7 ThürKAG erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes zum 01. Januar 2005, spätestens 12 Monate nach Antragstellung.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung	340,00 Euro,
Anschlussleitung je lfd. Meter	50,00 Euro.

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Kostenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Beantragt ein Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes für Herstellung, Erneuerung, Umverlegung, Erhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen. Einer Genehmigung des Verbandsausschusses bedarf es, wenn eine Kostenbefreiung beantragt wird.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr für Schmutzwasser

Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Zählergröße in Q_n	
bis 2,5 m ³ /h	108,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	259,20 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	432,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	648,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	1.080,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	1.728,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	2.592,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	6.480,00 Euro/Jahr
bis 250,0 m ³ /h	10.800,00 Euro/Jahr

§ 13a Grundgebühr für Fäkalschlamm Entsorgung

Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	108,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	216,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	432,00 Euro/Jahr

§ 14 Einleitungsgebühr

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden §§ nach der Menge des Schmutzwassers, die der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser in diese eingeleitet wird, berechnet.

§ 14a Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 1,73 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

In den Fällen, in denen

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt und Abwasser aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen und Regenwasserzisternen) in das Kanalnetz eingeleitet wird, ist die Einleitungsmenge zu schätzen.

- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,12 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entspricht.

§ 14b Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Entwässerungseinrichtung wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,41 € pro m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Gebührenbemessungsfläche gemessen in Quadratmetern. Diese ergibt sich aus der Summe der nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mit einem Abflussbeiwert gewichteten bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstückes, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder nicht leitungsgebunden abfließt.

Dabei ist unter dem nicht leitungsgebundenen Abfließen zu verstehen, dass von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Die Gebührenbemessungsfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die versiegelten Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach:	
aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung)	1,00
bb) begrünte Dächer	0,40
b) befestigte Flächen:	
aa) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä.	1,00
bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.	0,60
cc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä.	0,10

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung (Zisternen und wie Zisternen genutzte frostsichere Gruben), deren zugeführtes Niederschlagswasser ganzjährig als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung) genutzt wird und die einen Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung haben (Notüberlauf), vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Fassungsvermögen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur an die Anlage angeschlossenen Gesamtfläche gemindert. Das Volumen der Anlage und die daran angeschlossenen versiegelten Flächen sind dem Zweckverband nachzuweisen.

Für Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung und -rückhaltung finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.

- (5) Das anfallende Schmutzwasser infolge Niederschlagswassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 14a gebührenpflichtig.
- (6) Maßgeblich für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes und bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Gebührenschuld entsteht.

-
- (7) Für die Erhebungszeiträume 2009 und 2010 werden die im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung festgestellten Verhältnisse zugrunde gelegt, sofern nicht der Gebührenschuldner hiervon abweichende Verhältnisse glaubhaft macht.

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 11,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 19,87 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung nach dem Abtransport des Abwassers vom Grundstück abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (3) Bei Großverbrauchern ab einer Monatsabwassermenge von mehr als 250 m³ besteht eine Sonderregelung: monatliche Abrechnung und Fälligkeit der Gebühren nach §§ 12 bis 16 einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld und die Person des Schuldners maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

B. Zusammenfassende Darstellung der Änderungssatzungen

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Änderung der §§	Fundstelle	Erläuterung
1	BGS-EWS	a) 19.12.2003 b) rückwirkend §§ 1 – 10 29.08.2002 § 11 01.01.1998 §§ 12 - 20 01.01.2002	-	Amtsblatt Lfd. Nr. 01/2007, Ausgabetag 22.01.2007	Neuerlass der BGS-EWS beschlossen am 13.12.2006, aufsichtsbehördliche Genehmigung des LRA UHK vom 28.12.2006, Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht
2	Erste Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 18.07.2005 b) rückwirkend ab 01.01.2003	14 – Einleitungsgebühr	wie lfd. Nr. 1	Genehmigung wie vor
3	Zweite Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 25.11.2005 b) rückwirkend ab 01.01.2005, abweichend § 19 (2) ab 01.01.2006	3 – Entstehen der Beitragspflicht, 5 – Beitragsmaßstab, 9 – Stundung, 19 (2) – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	wie lfd. Nr. 1	Genehmigung wie vor
4	Dritte Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 19.10.2006 b) rückwirkend ab 01.01.2006	14 – Einleitungsgebühr 15 – Beseitigungsgebühr	wie lfd. Nr. 1	Genehmigung wie vor
5	Vierte Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 18.10.2007 b) dem Tag nach der Bekanntmachung 25.10.2007	8 – Fälligkeit	Amtsblatt lfd. Nr. 12/2007 Ausgabetag 24.10.2007	Genehmigung wie vor, jedoch ausgefertigt am 17.10.2007
6	Fünfte Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 11.02.2008 b) rückwirkend ab 01.01.2008	13 – Grundgebühr 14 – Einleitungsgebühr 15 – Beseitigungsgebühr	Amtsblatt lfd. Nr. 03/2008 Ausgabetag 11.02.2008	Genehmigung wie vor, jedoch ausgefertigt am 01.02.2008
7	Sechste Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 25.11.2009 b) rückwirkend ab 01.01.2005	3 – Entstehen der Beitragspflicht, 5 – Beitragsmaßstab, 9 – Stundung, 19 (2) – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	Amtsblatt lfd. Nr. 14/2009 Ausgabetag 02.12.2009	Genehmigung wie vor, jedoch ausgefertigt am 24.11.2009
8	Siebente Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 23.03.2010 b) rückwirkend ab 01.01.2009	13 – Grundgebühr 14 – Einleitungsgebühr 14a – Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser 14b – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser 15 – Beseitigungsgebühr	Amtsblatt lfd. Nr. 05/2010 Ausgabetag 25.03.2010	Genehmigung wie vor, jedoch ausgefertigt am 23.03.2010
9	Achte Satzung zur Änderung der BGS-EWS	a) 11.07.2011 b) rückwirkend ab 01.01.2009	13 – Grundgebühr für Schmutzwasser 13a – Grundgebühr für Fäkal-schlamm Entsorgung 14a – Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser 14b – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser 17 – Entstehen der Gebührenschuld 20 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	Amtsblatt lfd. Nr. 11/2011 Ausgabetag 12.07.2011	Genehmigung wie vor, jedoch ausgefertigt am 05.07.2011

Hinweise zur Neubekanntmachung:

Inkrafttreten: Die einzelnen Änderungssatzungen sind jeweils zu den unter B. aufgeführten Terminen in Kraft getreten.

Ermächtigung: Die Ermächtigung des Vorstandsvorsitzenden zur Neubekanntmachung der BGS-EWS ergibt sich aus Artikel III der Achten Satzung zur Änderung der BGS-EWS (siehe auch oben unter A.)

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.